

Informationen zu:

Kantonale Volksinitiative (Schaffhausen)

# «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)»

## Initiativtext:

Das „Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG /SHR 814.100)“ wird wie folgt geändert:

### Art. 21a Kunstlichtverordnung (neu)

Der Regierungsrat erlässt für das Gebiet des Kantons Schaffhausen eine Kunstlichtverordnung für Beleuchtungen im Aussenraum sowie für in den Aussenraum abstrahlende Innenraumbeleuchtungen. Er orientiert sich dabei an den aktuell gültigen Normen inklusive der zonengerechten Ein- bzw. Abstufung und dem aktuellen Stand der Technik. Dabei sind im Minimum folgende Vorgaben und Grenzwerte verbindlich:

- Lichtemittierende Aussenanlagen sind bewilligungspflichtig.
- Für lichtemittierende Anlagen ~~muss ein Bedarf ausgewiesen sein und~~\* der Betrieb hat über definierte Zeiten zu erfolgen.
- Beleuchtungen von Verkehrsflächen, Fusswegen und Plätzen sind mittels Bewegungsmelder oder Zeitschaltungen zu steuern. Im Normalbetrieb sind die Beleuchtungen aufs notwendige Mass gedimmt.
- Lichtemittierende Anlagen sind so zu installieren, dass keine direkten Lichtemissionen über die Horizontale oder in die umliegenden Naturräume strahlen.
- Die Farbtemperatur von Leuchtinstallationen im Aussenraum beträgt maximal 3000 K.
- Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht in Betrieb.

- Für kommerzielle, szenografische und der Dekoration dienende Lichtinstallationen gilt, dass die Leuchtdichte von Anstrahlungen maximal  $2 \text{ cd/m}^2$ , diejenige von anderen Quellen maximal  $100 \text{ cd/m}^2$  und die Beleuchtungsstärke im Abstand von 1,5m rechtwinklig zur sichtbaren Quelle gemessen maximal 50 lx beträgt, es sei denn Lichtnormen schreiben in obigen Situationen tiefere Werte vor.
- Lichtemittierende Anlagen, welche der Orientierung, der Sicherheit sowie dem Schutz und der Rettung dienen, sind von den obigen Vorgaben ausgenommen.
- Die Gemeinden werden zur Erstellung von Listen mit Objekten, Zonen und zeitlich beschränkten Ereignissen, welche von kulturellem, historischem oder überregional touristischem Interesse sind, sowie spezifische Nutzungsanforderungen erfüllen, für welche Abweichungen zu den Vorgaben und Grenzwerten gelten, ermächtigt.

### Art. 21b Beratungsstelle (neu)

Der Kanton Schaffhausen betreibt eine Beratungsstelle im Zusammenhang mit Kunstlichtemissionen bzw. -immissionen.

### Übergangsbestimmungen zu Art. 21a (neu)

Neuinstallationen sind ab Inkrafttreten der Kunstlichtverordnung nur noch nach neuer Regelung erlaubt. Bereits installierte Anlagen sind bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Kunstlichtverordnung anzupassen.

\*Dieser Teilsatz wurde vom RR bzw. KR als ungültig erklärt und kommt nicht zur Abstimmung!

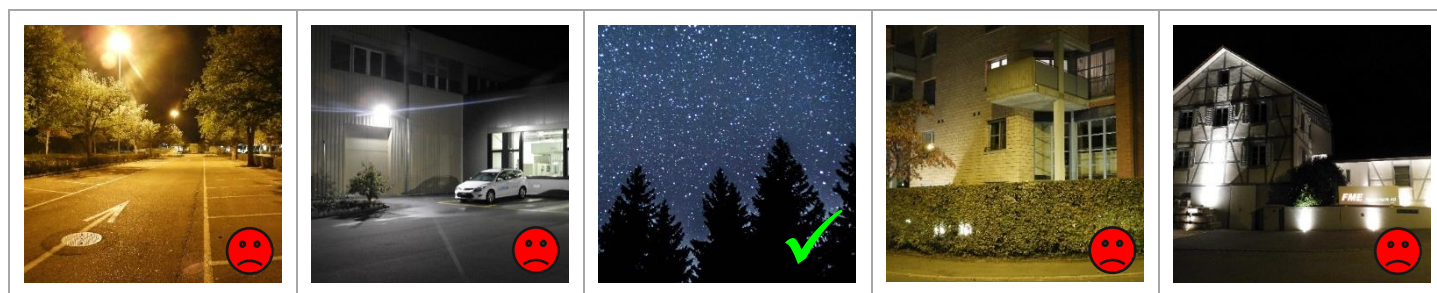
## Argumente Schaffhauser Volksinitiative:

### „Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)“

Auch in unserem mehrheitlich ländlichen Kanton nimmt die Lichtverschmutzung mehr und mehr zu! - Deren Folgen werden immer deutlicher erkennbar: Massives Insektensterben durch Lichtlockung, Stress, Erschöpfung und Orientierungslosigkeit bei den Vögeln durch Lichtabstrahlung, Verhaltensveränderung bei Fischen, Amphibien, wirbellosen Tieren und sogar bei Pflanzen durch die Aufhellung der Nacht, Zerstörung des nächtlichen Ökosystems durch die Zunahme der Lichtmenge, Schlafstörungen bei uns Menschen durch Lichtimmissionen. Wir sehen kaum noch Sterne aufgrund der massiven Lichtaufhellung des nächtlichen Himmels.

Im Artikel 21 des „Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (814.100)“ steht: „Lichtemissionen müssen im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig werden.“

Noch fehlen aber konkrete Angaben, was „schädlich“ oder „lästig“ ist. Ausserdem besteht keine Bewilligungspflicht für Aussenbeleuchtungen und keine Kunstlicht-Beratungsstelle, obwohl häufig Unkenntnis Ursache für unnötige Lichtemissionen ist. Der Schutz der Umwelt soll vor vermuteten wirtschaftlichen Interessen stehen.



Zum Schutz der Biodiversität – die Lebensgrundlage für uns alle – sind der Lichtverschmutzung klare Grenzen zu setzen. Wir fordern dafür eine kantonale Kunstlichtverordnung und liefern dazu griffige Vorgaben und Grenzwerte.

Für Lichtinstallationen, welche der Sicherheit, der Orientierung, dem Schutz und der Rettung dienen, sollen Ausnahmen gelten. Ebenfalls können für Anlagen oder zeitlich beschränkte Ereignisse, welche von kulturellem, historischem oder überregional touristischem Interesse sind, Ausnahmen bewilligt werden.

---

## Unterstützer (Organisationen und Parteien):



RAMP-IT-UP PHOTOGRAPHY

---

**Kontakt:** GRÜNE Schaffhausen / Postfach / 8201 Schaffhausen

**Ansprechperson:** Christian Ehrat / Ledergasse 16 / 8232 Merishausen

052 653 17 30 (ab 10.00 Uhr) / [ch.ehrat@bluewin.ch](mailto:ch.ehrat@bluewin.ch)

---

Mit einem **JA** geben wir der Nacht wieder mehr Raum!  
**JA** zur kantonalen Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)»